



**Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt**

FN-Zmittag - Digilex 2.0 Prozesse im Schulfeld

Nalan Seifeddini, Verband Zürcher Schulpräsidenten

Rita Weiss Schreggenberger und Martin Peter, Stab Recht VSA

Simone Büchi und Daniel Jud, Fachstelle Bildung und ICT

Klassifizierung: öffentlich

Inhalt

1. Einstieg durch die Fachstelle Bildung und ICT
2. Hintergrundinformationen zu:
 - a) Kurzer Rückblick
 - b) Umsetzung konkret
3. Fragen
4. Ausblick

Alle Unterlagen zum heutigen FN-Zmittag sind ab heute Abend auf dem Blog der Fachstelle verfügbar.

Bezug zu den 3-Zielen

- Die Volksschullehrpersonen des Kantons Zürich können die Anwendungskompetenzen gemäss Lehrplan 21 in ihren Fachbereichen umsetzen und im Mitarbeitendengespräch ausweisen.
- Die Lehrpersonen des 1. Zyklus können die Kompetenzen von «Medien und Informatik» des Lehrplan Volksschule Kanton Zürich integrativ in den Fachbereichen umsetzen.
- Alle Mitarbeitenden der Schule nutzen die von der Schule vorgegebenen, digitalen Tools für organisatorische, administrative und kommunikative Prozesse gemäss den Standards der Schule.



DigiLex II

Informationen zur Verantwortlichkeit der Schulpflege Anregungen zur Umsetzung in der Praxis

lic. iur. Nalan Seifeddini (VZS)

Rückblick auf letzte Veranstaltung (16.06.2025)

Schaffung von rechtlichen Grundlagen für den **elektronischen Geschäftsverkehr** notwendig, betrifft **formelles** Verwaltungshandeln

Teilrevision VRG – wesentliche Grundsätze müssen auf Gesetzesstufe geregelt werden

Erlasse VeVV – regelt die technischen und organisatorischen Aspekte

Erklärtes Ziel gemäss Erläuterungen zur Teilrevision (Kantonsrat Zürich): 6

Durchgängiger und medienbruchfreier rechtsverbindlicher elektronischer Behördenverkehr im Kanton Zürich

Ausgangslage

Teilrevision VRG (2. Abschnitt) mit Einführung von elektronischen Verfahrenshandlungen am 30. Oktober 2023 im Kantonsrat verabschiedet

Erlass Verordnung über die elektronischen Verfahrenshandlungen (VeVV)

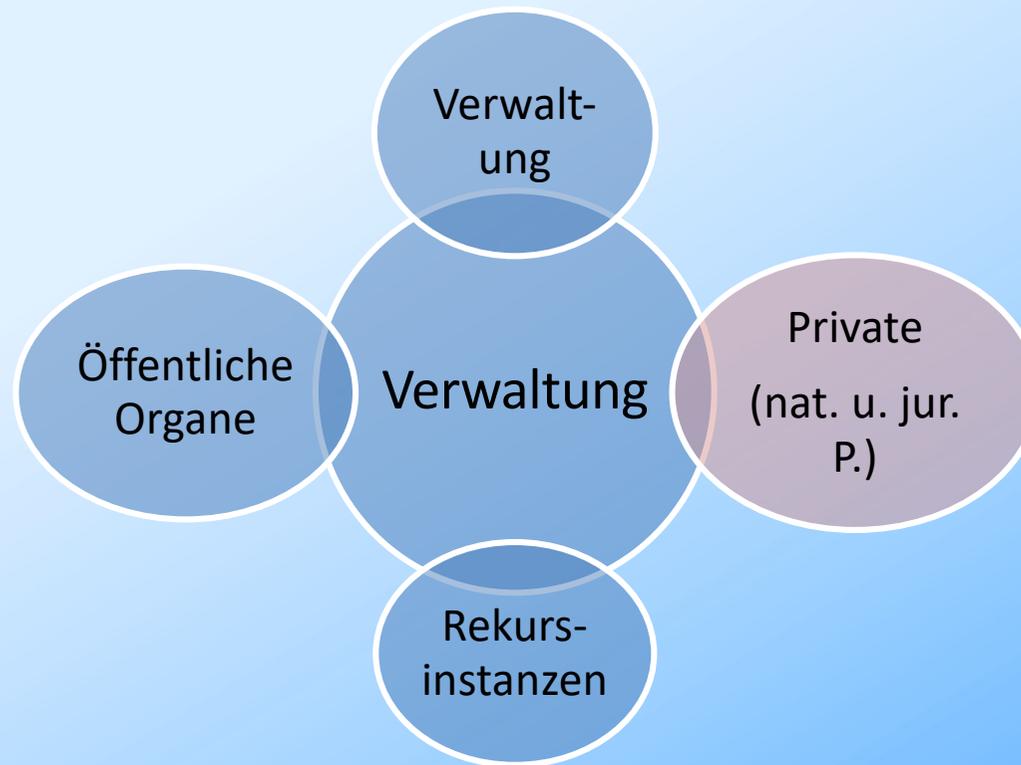
**Der Regierungsrat hat die Verschiebung des Inkrafttretens
des nVRG und der VeVV auf den
01.01.2027 beschlossen**

Das heisst, vorher **keine rechtsgültige Zustellung....**

Eckwerte nVRG und VeVV

- Am 01.01.2027 treten die revidierten Bestimmungen in Kraft.
- Auf diesen Termin hin, müssen Verwaltungsbehörden elektronisch erreichbar sein (elektronische Eingabe- und Zustellwege sind anzubieten).
- Die Verwaltungsbehörde bestimmt den für sie massgeblichen Kanal und meldet diesen der Staatskanzlei (Verzeichnis).
- Elektronisch zugestellte Anordnungen (Verfügungen) müssen ausserdem vom öffentlichen Organ elektronisch signiert werden – QES/Siegel.
- Elektronische Aktenführung Übergangsfrist bis 01.01.2029

§ 4 VRG Neuerungen gelten für Interaktionen intern/extern



Ziel der heutigen Veranstaltung – Umsetzung konkret

Anforderungen an einen massgeblichen Kanal für elektronische Eingaben kennen und diesen einrichten können

Begriff «Formelles Verwaltungshandeln» – Welche Verfahren sind betroffen?

Welche Signatur ist nötig? QES/FES/EES - Siegel?

Kommunikation mit externen Personen – was bedeutet das für Private?

Bei der Umsetzung zu beachten...

§ 4e VRG i.V.m. § 2 Abs. 3 VeVV Massgeblicher Kanal - Zustellplattform

Sicherstellung der Erreichbarkeit für elektronische Eingaben über den für die Verwaltungsbehörde **massgeblichen Kanal**.

Massgeblicher Kanal:

- Vom Bund anerkannte Zustellplattform: **PrivaSphere und IncaMail** (untereinander Interoperabel)
- Behörden können massgeblichen Kanal definieren, wenn best. Anforderungen erfüllt sind
- Behörden können für bestimmte Rechtsgebiete (Abteilungen) andere Plattformen wählen – z.B. Rechtsmittelverfahren

Anforderungen an einen massgeblichen Kanal der Gemeinde für elektronische Eingaben

VeVV regelt, welche Voraussetzungen dieser Kanal erfüllen muss (§2 Abs. 2 VeVV):

- Die Übermittlung ist vor unrechtmässiger Kenntnisnahme zu schützen.
- Es ist eine unveränderte Übermittlung der Informationen zu gewährleisten.
- Der Zeitpunkt der Abgabe von Eingaben ist eindeutig festzustellen und zu quittieren. ¹⁶
- Der Zeitpunkt des erstmaligen Abrufs von Anordnungen ist eindeutig festzustellen und zu quittieren.

Massgeblicher Kanal
Zustellplattform (IncaMail, PrivaSphere)

vs.

Elektronische Adresse (IncaMail)

Massgeblicher Kanal
Zustellplattform

<https://www.ch.ch/de/sicherheit-und-recht/elektronische-eingabe-zivil-und-straftverfahren/>



Name	Adresse	Benutzerkommentare
Friedensrichteramt Urdorf, Claudia Hafner..	claudia.hafner@gerichte-zh.ch	
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Zürich.	kesbkontakt@zuerich.ch	
Direktion der Justiz und des Inneren des Kantons Zürich, Staatsanwaltschaft See/Oberland.	kanzlei.staso@jj.zh.ch	
Stadtrichteramt Stadt Zürich..	https://www.privasphere.com/Eingabe- Stadtrichteramt-Zuerich	
Obergericht des Kantons Zürich ..	kanzlei.obegericht@gerichte-zh.ch	.,ZH < 14.8 MB
Bezirksgericht Affoltern ..	kanzlei.affoltern@gerichte-zh.ch	ZH < 14.8 MB
Bezirksgericht Andelfingen ..	kanzlei.andelfingen@gerichte-zh.ch	ZH < 14.8 MB
Bezirksgericht Bülach ..	kanzlei.buelach@gerichte-zh.ch	ZH < 14.8 MB
Bezirksgericht Dielsdorf ..	kanzlei.dielsdorf@gerichte-zh.ch	ZH < 14.8 MB
Bezirksgericht Dietikon ..	kanzlei.dietikon@gerichte-zh.ch	.,ZH < 14.8 MB
Bezirksgericht Hinwil ..	kanzlei.hinwil@gerichte-zh.ch	ZH < 14.8 MB
Bezirksgericht Horgen ..	kanzlei.horgen@gerichte-zh.ch	.,ZH < 14.8 MB
Bezirksgericht Meilen ..	kanzlei.meilen@gerichte-zh.ch	ZH < 14.8 MB
Bezirksgericht Pfäffikon ..	kanzlei.pfaeffikon@gerichte-zh.ch	ZH < 14.8 MB
Bezirksgericht Uster ..	kanzlei.uster@gerichte-zh.ch	ZH < 14.8 MB
Bezirksgericht Winterthur ..	kanzlei.winterthur@gerichte-zh.ch	.,ZH < 14.8 MB
Bezirksgericht Zürich ..	kanzlei.zuerich@gerichte-zh.ch	.,ZH < 14.8 MB
Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich ..	kanzlei@svger-zh.ch	ZH < 14.8 MB
Verwaltungsgericht des Kantons Zürich ..	kanzlei@vgrzh.ch	.,ZH < 14.8 MB

Passwort Login

 [Passwort vergessen](#)

Zertifikat Login



Besitzer eines digitalen Zertifikates können sich direkt in das PrivaSphere Benutzerkonto einloggen.

[Zugelassene Zertifikate](#)



Willkommen bei PrivaSphere AG

Die PrivaSphere AG ist der innovative europäische Anbieter von Dienstleistungen und Technologien zur vertraulichen und sicheren Übertragung von Mitteilungen über das Internet. Unsere Leistungen werden exklusiv aus Rechenzentren in der Schweiz erbracht.

Die PrivaSphere AG wurde im Jahre 2002 in Zürich gegründet und ermöglicht Firmen und Privatpersonen sicher online zu kommunizieren

Noch nicht registriert?

Registrieren Sie sich jetzt gratis für Secure Messaging.

[Neu registrieren](#)

Top-Links

- > [Kurzanleitung](#)
- > [Über PrivaSphere](#)

IncaMail als massgeblicher Kanal

Beispiel Vertrag IncaMail

<https://www.post.ch/-/media/post/incamail/dokumente/vertrag-incamail-service-abo.pdf?la=de>

Leistungsumfang

Zugang zur IncaMail Plattform

Funktionsweise

Zustellen, Öffnen, Quittungen, Fristen

Vergütung

Andere Zustellplattformen Kanton Zürich...

Beispiel Zürikonto:

Nutzung des Webzugangs des Kantons («Zürikonto»). Dieser Kanal wird für die kantonale Verwaltung schrittweise in Betrieb genommen, steht Gemeinden und Städten aktuell noch nicht zur Verfügung. Das «Zürikonto» ist keine anerkannte Zustellplattform gemäss gesetzlichen Vorgaben des Bundes und kann nur für Eingaben und Leistungen als massgeblicher Kanal genutzt werden, die tatsächlich ins «Zürikonto» eingebunden sind.

Beispiel Justitia.Swiss:

24

«Justitia.Swiss» erfüllt die Anforderungen an einen massgeblichen Kanal und kann für die elektronische Kommunikation in strittigen Verwaltungserfahren eingesetzt werden.

Justitia.Swiss - Test

<https://platform.train.justitia.swiss>

§ 4f VRG Elektronische Signatur

Unterschriftsbedürftige Eingaben/Anordnungen sind mit einer **qualifizierten elektronischen Signatur** zu versehen (**QES**) oder mit einem geregelten elektronischen Siegel (Massenverfügungen).

Handschriftliche Unterschrift = qualifizierte elektronische Unterschrift

≠ gescannte handschriftliche Unterschrift

Gegenwärtig anerkannte Zertifizierungsdienste:

- Swisscom
- QuoVadis Trustlink
- SwissSign (Schweizerische Post)
- Bundesamt für Informatik und Telekommunikation (BIT)

Validierung der QES durch Adobe Acrobat Reader möglich
Überprüfung der Gültigkeit durch Validator (des Bundes)

Validator zeigt Gültigkeit des Dokumentes und der darin enthaltenen Signaturen und Siegel an. Zusätzlich kann ein Prüfbericht erstellt werden.

Qualifizierte elektronische Signatur (QES)

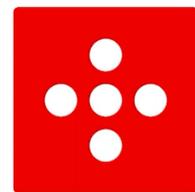
Eine qualifizierte elektronische Signatur ist ein technisches Verfahren, um **die Echtheit eines Dokuments**, die **Unversehrtheit** und die **Identität der eingebenden Person** zu belegen – gewährleistet amtliche Identität.

Beruhet auf einem digitalen Zertifikat, das mit den Daten eines elektronischen Dokumentes verbunden wird.

Alternativ: Authentifizierung über Plattform

Dagegen stellt ein **elektronisches Siegel** nur die **Herkunft** und die **Integrität** des Dokuments sicher.

Qualifizierte elektronische Signatur (QES)



SwissID

<https://www.youtube.com/watch?v=3e80YRSpUpA>

EES/FES/QES

	Qualifizierte elektronische Signatur (QES)	Elektronische Signatur (einfache EES und fortgeschrittene FES)	Geregeltes elektronisches Siegel
Klassifizierung	persönlich	persönlich	unpersönlich, einer Organisation zugeordnet
Nachweis, Herkunft und Integrität	Identifikation der signierenden Person (z.B. Schulleiter Peter Muster) mit amtlichem Ausweis	Ohne bis schwache Identitätsprüfung (z.B. E-Mail oder Handy bei FES)	Identifikation der Organisation (z.B. Primarschule Muster)
Rechtswirkung	gleichgestellt mit handschriftlicher Unterschrift ¹	Keine explizite gesetzliche Regelung, nicht gleichgestellt mit handschriftlicher Unterschrift ² (ebenso wie gescannte handschriftliche Unterschrift)	Weist Herkunft und Identität der Organisation nach, keine Individualisierung.
Anwendungsfall	Elektronische behördliche Anordnungen/Verfügungen – ersetzt handschriftliche Unterschrift	Nicht zulässig für rechtsverbindliche Anordnungen bzw. keine Rechtswirkung, keine Rechtssicherheit	Massenverfügungen ohne Einzelsignatur; Anstelle QES bei Verfahren über ein System mit eindeutiger (amtlicher) Identifikation der jeweiligen Person
Beweiskraft	Maximal	Gering (EES), etwas höher bei FES	Hoch, organisationsgebunden

¹ § 4f Abs. 1 VRG.

² § 4f Abs. 2 VRG, ZertES (SR 943.03) sowie VZertES (SR 943.032).

Fragestellungen

Welche Dokumente gehören zu formellem
Verfahrenshandeln und benötigen zudem eine QES?

.... von Gesetzes wegen....

....aus Beweisgründen.....

Was sind Verfahrenshandlungen nach VRG?

Konsequenz

Wenn der Pflicht zur elektronischen Vornahme von
Verfahrenshandlungen keine Folge geleistet wird...

- kurze Nachfrist zur elektronischen Nachreichung
- Androhung Rechtsfolge bei Nichtbeachtung

Elektronischer Rechtsverkehr für Private heisst

Eingaben können auch elektronisch zugestellt werden. Für eine formgültige Eingabe müssen sämtliche Voraussetzungen erfüllt sein:

- Text-Dokumente im pdf-Format einreichen
- Eingaben mittels QES versehen
- Übermittlung über anerkannte Zustellplattform (PrivaSphere/IncaMail)
- Senden an publizierte Behördenadresse

„Eine elektronische Zustellung an ein Gericht/eine Behörde kann nur über eine anerkannte Plattform für sichere Zustellungen gültig²⁷ vorgenommen werden. Zustellungen über den Weg eines normalen oder elektronisch signierten E-Mails müssen zurückgewiesen werden und entfalten keine Rechtswirkung.“

Versandmöglichkeiten (u.a. Private)

- Versand, wenn dafür eingerichtet, aus der eigenen Mail-Umgebung ein «eGov-Mail» mit rechtsgültig signiertem Anhang
- Versand über ein Login auf der Web-Mailplattform von IncaMail oder PrivaSphere und «eGov-Mailversand» über diese Plattform
- Ohne als eGov-Teilnehmende/r registriert zu sein, Eingabe über ein von der Behörde/vom Gericht bereitgestelltes Web-³⁰ Eingabeformular – **ABER:** Behörden müssen einen massgeblichen Kanal angeben

Überprüfung elektronischer Eingaben, § 29 VeVV

Bei elektronischen Eingaben prüft die Behörde:

- Integrität des Dokuments;
- Namen und Vornamen der Person, für die das zugrundeliegende Zertifikat ausgestellt wurde;
- Gültigkeit und Klasse des Zertifikats;
- Zeitpunkt, in dem die Signatur angebracht wurde.

Falls die Akten noch physisch geführt werden, nimmt die Behörde einen Ausdruck der Eingabe und der Beilagen sowie das Ergebnis der⁷⁸ Signaturprüfung zu den Akten.

Sie vernichtet/archiviert elektronische Eingaben und Beilagen, die physisch zu den Akten genommen wurden, spätestens nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens nach Vorgaben der Archivierung.

Eindeutige Identifizierung einer Person gemäss § 6 VeVV – bei Eingaben v. Privaten

Eindeutige Identifikation über:

- Gültigen Ausweis (ID, Pass, C-Ausweis,...)
- Gültiger elektronischer ID-Nachweis des Bundes oder eines anderen Staates.
- QES

Kommunikation (Eltern, Mitarbeitende,...)

Beispiel Kanton Zürich:

<https://www.zh.ch/de/politik-staat/kanton/kantonale-verwaltung/digitale-verwaltung/aenderungen-am-vrg.html#-935256433>

Beispiel Kanton Aargau:

<https://www.ag.ch/media/kanton-aargau/jb/dokumente/ueberuns/elektronischer-rechtsverkehr/anleitung-zur-einreichung-von-eingaben-in-elektronischer-form.pdf>

Anleitung zur Einreichung von Eingaben in elektronischer Form

1. Voraussetzungen

1.1 Konto bei IncaMail

Sie benötigen ein Konto bei IncaMail, um E-Mails im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs sicher versenden und empfangen zu können.

Für die Erstellung eines IncaMail-Kontos kann eine bestehende E-Mail-Adresse verwendet werden. Gehen Sie dabei auf www.incamail.ch und klicken Sie auf "Konto eröffnen". Füllen Sie die Felder aus und folgen Sie den Anweisungen von IncaMail.

Die Basisversion eines IncaMail-Kontos ist kostenlos, jedoch auf 10 vertrauliche oder persönliche Nachrichten pro Monat beschränkt. Falls Sie mehr vertrauliche, persönliche Nachrichten oder Nachrichten per Einschreiben versenden möchten, können Sie nach der Eröffnung des Kontos auf ein kostenpflichtiges Premium-Abonnement upgraden.

Hinweis: IncaMail bietet nebst dem Versenden direkt von der Plattform www.incamail.ch auch Add-Ins an, die es Ihnen ermöglichen, Nachrichten direkt aus Ihrer E-Mail-Software (z.B. Outlook) vertraulich, persönlich oder eingeschrieben zu versenden.

1.2 SuisseID

Eine qualifizierte elektronische Signatur, eine sogenannte SuisseID, wird benötigt, wenn Sie Dokumente einreichen, die Sie bei Einreichung auf dem Postweg ebenfalls unterzeichnen würden.

Eine SuisseID wird von der Firma SwissSign AG ausgestellt. Nach erfolgter Zertifizierung durch SwissSign entspricht die SuisseID Ihrer persönlichen Unterschrift in elektronischer Form (elektronische Signatur).

Eine SuisseID ist kostenpflichtig und kann unter www.postsuisseid.ch erworben werden.

1.3 Software SwissSigner

SwissSigner ist eine Software der Firma SwissSign, um mit der SuisseID PDF-Dokumente digital zu unterzeichnen (elektronisch zu signieren). Die Software SwissSign wird nur benötigt, wenn Sie

Rechtspraxis - Zivilrecht

Beispiel Obergericht Kt. ZH (RE220012-O/U vom 25.01.2023)

„Das Obergericht des Kantons Zürich hat sich im Rahmen eines Nichteintretensentscheids mit den Voraussetzungen der Einreichungsform digitaler Eingaben befassen müssen ...

.... Wer die Zustellplattform „IncaMail“ der Schweizerischen Post nutzt, um eine Eingabe elektronisch bei Gericht einzureichen, muss sich für den Erhalt einer „Quittung“ der Versandart „Eingeschrieben“ bedienen.

Bei der Versandart „Vertraulich“ wird keine Aufgäbequittung im Sinne³¹ von ZPO 143 Abs. 2 ausgestellt....“

Beschwerde im Eheschutzverfahren abgewiesen!

Elektronische Aktenführung, § 4c nVRG

Elektronische Aktenführung wird verpflichtend
Alle Akten, die Bestandteil eines Verwaltungsverfahrens nach
VRG sind
Spätestens bis 1.1.2029

Grundsätze zur Akten- und Dossierführung sowie
Informationsverwaltung gemäss IDG und IVSV

Pflicht zur Wandlung in elektronische Akten, § 4c nVRG , § 30 VeVV

Akten werden elektronisch geführt (Abs. 1)

Akten, die sich nicht für die elektronische Führung eignen, werden physisch geführt (Abs. 2)

Elektronische Aktenführung, § 4c Abs. 2 nVRG

Ausnahme:

Akten, die sich nicht für eine elektronische Aktenführung eignen (§ 4c Abs. 2 VRG):

- Papierdokumente, die als Beweismittel dienen und
- deren Beweiskraft von der Papierform abhängt (z.B. gehen durch die Digitalisierung benötigte Informationen verloren
 - Echtheit der Unterschrift kann in einem eingescannten Dokument nicht mehr geprüft werden.

Organisatorische und technische Massnahmen bis 01.01.2027 bzw. 01.01.2029

- Bei der Wahl der benötigten Software bzw. Systems sind Datenschutzaspekte im Rahmen einer Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) frühzeitig zu beachten.
- Gegebenenfalls ist auch eine Vorabkontrolle bei der Datenschutzbeauftragten durchzuführen.

53

(Quelle: <https://docs.datenschutz.ch/u/d/publikationen/webartikel/Webartikel-Vorabkontrolle-bei-Zustellplattformen-und-Signaturdiensten.pdf>)

Organisatorische und technische Massnahmen bis 01.01.2027 bzw. 01.01.2029

- Kreditbewilligung durch zuständige Stelle
- Gegebenenfalls ist eine Submission durchzuführen.
- Verträge mit unbestimmter Laufzeit: Auftragswert errechnet sich über 4 Jahre
- Schwellenwerte beachten
- Formvorschriften beachten
- Zeitbedarf beachten: 2- 6 Monate je nach Verfahren⁵⁴

Schwellenwerte im Nicht-Staatsvertragsbereich (CHF, ohne MWST)

vgl. § Anhang 4 Ziff. 2 zum BÖB; vgl. § Anhang 2 zur IVöB

Beachte: Bundesrat und InöB überprüfen die Schwellenwerte gemäss den internationalen Verpflichtungen alle zwei Jahre.

Auftraggeberin	Lieferungen	Dienstleistungen
freihändiges Verfahren		
Auftraggeberinnen aller Stufen	unter 150'000	unter 150'000
Einladungsverfahren		
Auftraggeberinnen aller Stufen	ab 150'000	ab 150'000
Offenes oder selektives Verfahren		
Bundesverwaltung und weitere Stellen auf Bundesebene (Zentrale und dezentrale Bundesverwaltung, Bundesgerichte und Bundesanwaltschaft, Parlamentsdienste)	ab 230'000	ab 230'000
Kantons-, Bezirks- und Gemeindeebene inklusive Einrichtungen des öffentlichen Rechts (EöR), sofern sie keinen kommerziellen oder industriellen Charakter haben	ab 250'000	ab 250'000

Fragen / Abschluss

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



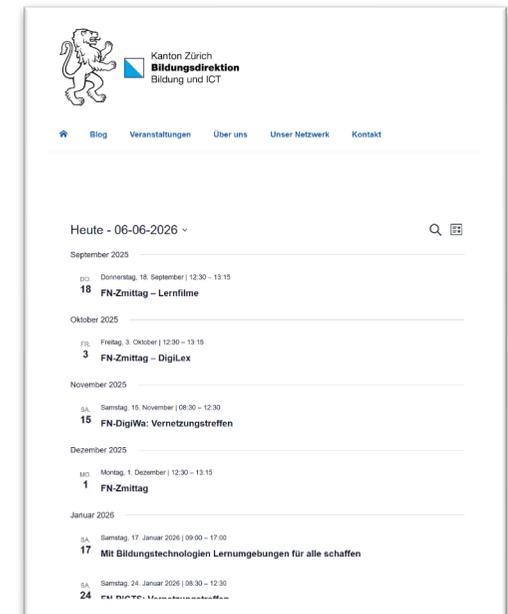
Fragen



Bild: Dall-E

Ausblick

- **14. November 2025:** FN DigiWa-Vernetzungstreffen
- **01. Dezember 2025:** FN-Zmittag
- **17. Januar 2026:** Mit Bildungstechnologien Lernumgebungen für alle schaffen, HfH
- **24. Januar 2026:** FN PICTS-Vernetzungstreffen (unter anderem mit Peter Zurflüh → von der Theorie in die Praxis)



blog.edu-ict.ch/events/